LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/15819**

24.09.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6301 vom 21. August 2025
der Abgeordneten Henning Höne und Ralf Witzel FDP
Drucksache 18/15400

Finanzbeziehungen zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Land Nordrhein-Westfalen – Genau in welcher Höhe haben der Kreis Coesfeld und seine Städte / Gemeinden im Zeitraum 2022 bis 2024 Zuwendungen aus dem Landeshaushalt erhalten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Während die Aufgaben- und Ausgabenlast weiter steigt, ist eine zeitnahe Erholung der konjunkturellen Lage und damit auch eine Verbesserung der Einnahmesituation der Städte und Gemeinden nicht absehbar. Von einer Erhöhung des Verbundsatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sehen CDU und Grüne indes ab. In den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2026 ist ein Verbundsatz von 23 Prozent vorgesehen – keine Veränderung also gegenüber dem Vorjahr.

Hinzu kommt vielerorts die hohe Last an Altschulden, die sich aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung bei etlichen nordrhein-westfälischen Kommunen über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte angesammelt hat. Am 31. Dezember 2023 entfielen mit 65,6 Prozent (20,9 von 31,8 Milliarden Euro) rund zwei Drittel der Kassenkredite der Kommunen in Deutschland auf nordrhein-westfälische Kommunen.[1] Während Kassenkredite eigentlich den Zweck der kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit haben, trugen diese jedoch bei einem Gesamtschuldenstand von rund 49,3 Milliarden Euro in den Kernhaushalten der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden Ende 2023 mit rund 42 Prozent zu einem großen Teil zur kommunalen Verschuldung bei.[2] Ende 2024 machten sie ebenfalls rund 42 Prozent der um 12

[1] Vgl. Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, 4. Quartal 2024, Stand 26.03.2025, Reihe 71311-05: Entwicklung der Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Ländern und Schuldarten, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Publikationen/_publikationen-innen-statistischer-bericht-schulden.html (letzter Zugriff 24.07.2025).
[2] Vgl. Landesbetrieb IT.NRW: NRW: Kommunale Verschuldung in den Kernhaushalten stieg 2023 um 3,2 Prozent auf 49,3 Milliarden Euro, 15.07.2024, abgerufen unter https://www.it.nrw/nrw-kommunale-verschuldung-in-den-kernhaushalten-stieg-2023 (letzter Zugriff 24.07.2025).

Datum des Originals: 14.09.2025/Ausgegeben: 30.09.2025

Prozent auf etwa 55,4 Milliarden Euro gestiegenen Schulden in den kommunalen Kernhaushalten aus.[3]

Auch das im Juli 2025 beschlossene Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (GV.NRW 2025 Nr. 33) der Landesregierung kann die finanziellen Schwierigkeiten von Kommunen bekanntlich nicht landesweit, dauerhaft, verlässlich und rechtssicher korrigieren.

Es handelt sich dabei in Wahrheit um eine Scheinlösung als Beruhigungspille, mit der CDU und Grüne die Verantwortung für eine auskömmliche kommunale Finanzpolitik auf die Städte und Gemeinden abwälzen. Eine dauerhafte, verlässliche und rechtssichere Lösung der kommunalen Schuldenproblematik kann sicherlich nur durch eine Korrektur der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen erfolgen. Nähere Überlegungen der FDP-Landtagsfraktion zu diesem Komplex sind ausführlicher dem Entschließungsantrag (LT-DS 18/14713) zu entnehmen.

Zusätzlich zur Gemeindefinanzierung bietet das Land diverse Fördermaßnahmen an, zu deren Adressatenkreis Kommunen zählen. Die Große Anfrage 25 der FDP-Landtagsfraktion hat ergeben, dass sich zum Stichtag 30. April 2025 beachtliche 179 Förderungen des Landes oder mit Beteiligung des Landes an Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen richten (LT-DS 18/14720). Diese kleinteilige und unübersichtliche Förderlandschaft wird regelmäßig von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert. Statt bürokratischer Antrags- und Bewilligungsprozesse würden die Städte und Gemeinden es vorziehen, die finanziellen Mittel pauschal und ohne Zweckbindung im Rahmen der Gemeindefinanzierung vom Land zur Verfügung gestellt zu bekommen. Denn die Verantwortlichen vor Ort wissen am besten, für welche Zwecke die Mittel eingesetzt werden sollten und wie sie am dringendsten gebraucht werden.

So schreibt beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen in ihrer Stellungnahme 18/2648 zum FDP-Antrag “Schluss mit dem Förderdschungel – Digitalisierung und Konsolidierung jetzt!” (LT-DS 18/13159) wörtlich:

„Die Förderlandschaft ist hingegen mit diversen Hürden und zusätzlichen Anforderungen verbunden: Förderrichtlinien, Förderbedingungen und Antragsverfahren unterscheiden sich von Programm zu Programm. Die hohe Komplexität stellt vor allem Kommunen ohne spezialisierte Verwaltungseinheiten vor besondere Herausforderungen. Diese bestehen einerseits darin, bei der Vielgestaltigkeit der Förderprogramme den Überblick zu behalten, andererseits im (zu) hohen administrativen Aufwand. Gerade kleinere Gemeinden können die Komplexität des Förderwesens zunehmend kaum oder nicht mehr bewältigen. So entscheidet mitunter nicht das Erfüllen der Fördervoraussetzungen, sondern allein die administrative Kapazität, komplexe Förderverfahren stemmen zu können, darüber, ob Förderung stattfindet oder nicht. Auch unabhängig davon gilt aber für alle Kommunen gleichermaßen: Die Suche nach passenden Fördermitteln, die Bearbeitung von Anträgen und Zwischenberichten sowie die Abrechnung und Prüfung von durchgeführten Fördermaßnahmen bindet erhebliche Personalkapazitäten, die angesichts der stetig wachsenden Leistungsdichte in den Kommunalverwaltungen besser an anderer Stelle eingesetzt werden könnten.“

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher im Ergebnis Pauschalen statt Fördermittel, eine Konsolidierung und Reduzierung der Fördermaßnahmenanzahl sowie eine umfassende Digitalisierung.

[3] Vgl. Landesbetrieb IT.NRW: NRW: Kommunale Verschuldung 2024 um mehr als 12 Prozent gestiegen, 03.07.2025, abgerufen unter https://www.it.nrw/nrw-kommunale-verschuldung-2024-gestiegen (letzter Zugriff: 24.07.2025).

Auch der Bund der Steuerzahler beschäftigt sich intensiv mit der kommunalen Förderpraxis des Landes und stellt seine Erkenntnisse in der Stellungnahme zum erwähnten Antrag der FDP-Landtagsfraktion in seiner Stellungnahme 18/2637 wie folgt dar:

„Um eine Chance auf eine Förderzusage zu haben, müssen die Kommunen meist sogenannte Fördermittelmanager einstellen. Schon kleine, finanzschwache Kommunen beschäftigen häufig mindestens ein bis zwei Personen zur Bearbeitung von Förderprogrammen, finanzstarke Städte mindestens doppelt so viele Personen. Bei fast 400 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen kann von einer vierstelligen Personenanzahl ausgegangen werden, welche sich auf Seiten der Kommunen nur mit der Bearbeitung von Förderprogrammen beschäftigt. Etliche Städte und Gemeinden beauftragen auch externe Beratungsunternehmen, um passende Förderprogramme zu finden, was häufig ebenfalls sehr kostspielig ist. Somit werden große Summen Steuergelder eingesetzt, damit Kommunen wiederum Steuergelder erhalten. Dies ist äußerst ineffizient."

Weiter beschreibt der Bund der Steuerzahler regelmäßig, wie auf kommunaler Ebene durch Förderprogramme Fehlanreize geschaffen werden und wie gerade bedürftige Kommunen häufig nicht davon profitieren. Auch in dieser Stellungnahme werden eine Reduzierung, Konsolidierung und Entbürokratisierung der Förderlandschaft in Verbindung mit einer pauschalen Weitergabe der durch die Streichung kommunaler Programme freiwerdenden Mittel an die Städte und Gemeinden gefordert.

Unklar bleibt, in welchem Umfang Nordrhein-Westfalens Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahren Gelder aus dem Landeshaushalt im Rahmen von Fördermaßnahmen erhalten haben, für welche Projekte diese eingesetzt und in welcher Höhe Eigenanteile geleistet worden sind. Auch wenn die meisten Städte / Gemeinden im Kreisgebiet noch unterdurchschnittlich von Verschuldung betroffen sind, ist ein näherer Blick auf die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und dem Kreis Coesfeld mit seinen elf einzelnen Städten / Gemeinden von Bedeutung. Falls nachfolgende fünf Fragen sämtlich oder zumindest teilweise stadtscharf / gemeindescharf beantwortet werden können, wird darum jeweils ausdrücklich gebeten. Wenn allerdings nur aggregierte Angaben auf Kreisebene möglich sind, so interessieren den Fragesteller diese.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 6301 mit Schreiben vom 24. September 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

1. In jeweils welcher Höhe hat der Kreis Coesfeld mit seinen Städten / Gemeinden jeweils jährlich im Zeitraum von 2022 bis 2024 Zahlungen im Rahmen des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes im Ist erhalten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Schlüsselzuweisung, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale, Allgemeine Investitionspauschale, Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale sowie Gesamtzuweisungen)

Die jährlichen Zuweisungen der angefragten Kommune im Rahmen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2022 bis 2024 sind auf der Internetseite Open.NRW (Datensatz Details | Open.NRW) veröffentlicht. Dort finden sich tabellarische Übersichten zu den Schlüsselzuweisungen sowie sonstigen Zuweisungen an die Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände im Rahmen des nordrhein-westfälischen Finanzausgleichs.

2. In jeweils welcher Höhe hat der Kreis Coesfeld mit seinen einzelnen Städten / Gemeinden jeweils jährlich im Zeitraum von 2022 bis 2024 Zuwendungen aus dem Landeshaushalt im Rahmen von Fördermaßnahmen des Landes für Kommunen erhalten? (Bitte unter Angabe der entsprechenden Fördermaßnahme)

3. Für jeweils welche Zwecke oder Projekte hat der Kreis Coesfeld mit seinen Städten / Gemeinden jeweils jährlich im Zeitraum von 2022 bis 2024 Zuwendungen aus dem Landeshaushalt im Rahmen von Fördermaßnahmen des Landes für Kommunen erhalten? (Bitte unter Angabe der entsprechenden Fördermaßnahme)

4. In jeweils welcher Höhe hat der Kreis Coesfeld mit seinen einzelnen Städten / Gemeinden im Rahmen von Fördermaßnahmen des Landes jeweils jährlich im Zeitraum von 2022 bis 2024 Eigenanteile für die einzelnen Fördermaßnahmen aufbringen müssen?

5. In jeweils welcher Höhe hat der Kreis Coesfeld mit seinen Städten / Gemeinden jeweils jährlich im Zeitraum von 2022 bis 2024 sonstige, darüberhinausgehende Zahlungen aus dem Landeshaushalt erhalten, die über die zuvor genannten Sachverhalte der Fragen 1 bis 4 hinausgehen? (Bitte unter Angabe des jeweiligen Grundes und der konkreten Ausgestaltung)

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bewilligung von Landesfördermitteln erfolgt durch zahlreiche Ressorts und nachgeordnete Bewilligungsstellen. In der laufenden Legislaturperiode wird daran gearbeitet, die Förderlandschaft in Nordrhein-Westfalen neu auszurichten und durch mehr Transparenz sowie eine einheitliche Datengrundlage zu verbessern. Dazu wurde zunächst eine digitale Datenbank zum Status Quo eingerichtet, um gemeinsam mit allen Ressorts auf dieser Grundlage eine noch besser abgestimmte Förderpolitik zu ermöglichen.

Ein zentrales weiteres Vorhaben ist der Aufbau einer zentralen digitalen Förderplattform, die eine vollständig digitale und medienbruchfreie Antragstellung sowie Bearbeitung von Landesförderprogrammen ermöglicht. Das Fachverfahren „foerderplan.web“ wird hierfür als Landesstandard eingeführt und soll künftig flächendeckend zum Einsatz kommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Landesregierung die für die kommunale Ebene angefragten Details nicht vor.